



Sicheres und gesundes Arbeiten in öffentlichen Apotheken

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden mit der
Arbeitsinspektion abgestimmt.

Inhalt

Information	4
1. Einleitung	4
1.1 Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung	4
1.2 Die rechtliche Basis	5
2. Alleinarbeit (z. B. Nachtarbeit, Reinigung)	6
3. Alter(n)sgerechtes Arbeiten	6
4. Arbeitsräume, Sicherung der Flucht	7
5. Arbeitsbedingte psychische Belastungen	9
6. Arbeitsmittel	10
7. Arbeitsmittel: Prüfpflichten	14
8. Belästigung, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	16
9. Belastungen des Bewegungs- und Stützapparates	16
10. Besonders schutzbedürftige Personen	17
11. Brandschutz	19
12. Elektrische Gefahren	20
13. Elektromagnetische Felder	21
14. Erste Hilfe	22
15. Explosionsschutz	22
16. Gefährliche Arbeitsstoffe	24
17. Gender und Diversity	26
18. Information und Unterweisung	26
19. Persönliche Schutzausrüstung	27
20. Sturz-, Fall- und Stoßgefahren	28
Dokumentation	30
21. Dokumentationsstruktur	30
1. Abschnitt: Führen und Organisieren	31
2. Abschnitt: Rechtsgrundlagen	31
3. Abschnitt: Berichte, Beratungen	31
4. Abschnitt: Evaluierung	31
5. Abschnitt: Unterweisung und Information	31
6. Abschnitt: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	31
7. Abschnitt: Gesundheitsschutz und -förderung	31
8. Abschnitt: Prüfung und Messungen	31
9. Abschnitt: Bescheide	31
10. Abschnitt: Sonstige	31
22. Musterdokumente	31
Mustervorlage Zuständige Personen	32
Mustervorlage Unterweisung	33
Mustervorlage Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel	34
23. Abkürzungsverzeichnis	35

Information

1. Einleitung

Dieser Leitfaden informiert zu Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes in öffentlichen Apotheken und unterstützt die Apothekenleitung bei der Erstellung von Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung.

Neben der Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung müssen Arbeitgebende gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Präventivfachkräfte (PFK) bestellen. Für Apotheken mit einer Belegschaft bis zu 50 Personen bietet AUVA sicher die Beratung kostenlos an (www.auva.at/auvasicher).



Spezielle Themen von ärztlichen Hausapotheken wie auch von Anstaltsapotheken wurden im Rahmen dieses Leitfadens nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist das Verblistern von Arzneimitteln und die Zubereitung bzw. das Gebrauchsfertigmachen von Zytostatika nicht Gegenstand dieser Publikation.

Öffentliche Apotheken sind nach dem Apothekengesetz (ApoG) und der Apothekenbetriebsordnung (ABO 2005) unter der Berücksichtigung des ASchG genehmigungspflichtig. In den daraus resultierenden Bescheiden werden Auflagen festgehalten, welche in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (Abk. SiGe-Dokumente) zu berücksichtigen sind. Im Bescheid können Ausnahmegewilligungen wie etwa zu Raumhöhe, Belichtung oder Denkmalschutz erteilt werden.

1.1 Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung

Die Arbeitsplatzevaluierung soll Arbeitgebenden dabei helfen, auf systematische und organisierte Weise die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten kontinuierlich zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung anzuwenden, insbesondere:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte
- die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Verwendung von Arbeitsstoffen
- die Gestaltung der Arbeitsplätze
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und -vorgänge und deren Zusammenwirken
- die Gestaltung der Arbeitsaufgaben
- die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation
- der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmenden

Auf Basis der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren werden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgelegt. Diese sind nach der Abfolge des STOP-Prinzips umzusetzen – eine Reihenfolge von Maßnahmen, die bei der Auswahl und Umsetzung von Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten anzuwenden sind.

STOP steht für:

Substitution – Ersatz von gefährlichen Stoffen, Materialien, Maschinen oder Verfahren

Technik – Einsatz von technischen Maßnahmen, zur Gefahrenreduktion (z. B. Schutzeinrichtung, Absaugung)

Organisation – Anwendung von organisatorischen Maßnahmen, die Gefährdungen vermeiden oder verringern (z. B. Aufenthaltsdauer reduzieren, Zutritt für beschränkten Personenkreis)

Person – ergänzende, personenbezogene Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA), Anweisungen zum richtigen Verhalten)

Die Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen obliegt in jedem Fall den Arbeitgebenden.

1.2 Die rechtliche Basis

Arbeitgebenden obliegt eine Fürsorgepflicht gegenüber ihrer Belegschaft. Neben der Entgeltleistung ist auch die Sicherheit am Arbeitsplatz maßgeblich. Die wichtigste rechtliche Grundlage dazu ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Hierin sind sowohl die Pflichten von Arbeitgebenden als auch von Arbeitnehmenden festgeschrieben.

Für das Apothekenpersonal gelten zudem der "Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs" und der "Kollektivvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal".

Für die Beschäftigten ist die öffentliche Apotheke eine „Arbeitsstätte“. Es gilt daher die Arbeitsstättenverordnung (ASTV). Diese ist bereits bei der Planung der Apotheke zu berücksichtigen. Aber auch die Grenzwertverordnung (GKV) und die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) können bauliche Maßnahmen erforderlich machen.

Melde- und Aufzeichnungspflichten¹

Melde- und Aufzeichnungspflichten dienen zum Nachweis, dass Beschäftigte über mögliche Gefahren informiert wurden sowie zur allfälligen Information der Behörden. Im Folgenden sind die für Apotheken relevanten Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Kennzeichnungspflichten angegeben.

Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat:

- Name/-en der Sicherheitsvertrauensperson/-en
- Erstmalig beabsichtigte Verwendung bestimmter, besonders gefährlicher Arbeitsstoffe wie eindeutig krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende (CMR-) Arbeitsstoffe oder biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 oder 4
- tödliche und schwere Unfälle; sofortige Meldung, sofern nicht eine Meldung an die Polizei erfolgt ist
- Schwangerschaften (MSchG)
- Beschäftigung über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus (AZG)
- Beschäftigung/Bereitschaftsdienst während der Wochenendruhe (ARG)

Meldepflichten an die AUVA:

- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; tödliche und schwere sofort, andere, über drei Tage hinausgehende Krankenstände innerhalb von fünf Tagen (ASVG)
- Verzeichnis der Arbeitnehmenden, die bestimmten gefährlichen Stoffen, z. B. CMR-Stoffen, ausgesetzt sind; zu senden nach Ende der Exposition

Meldepflichten an weitere Behörden:

- bei Verlust oder irrtümlicher Abgabe von Giften unverzügliche Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist (ChemG 1996)

Aufzeichnungspflichten:

- Arbeitszeit und Ruhezeit inklusive schriftlicher Regelung von Pausenzeiten (AZG, ARG, KJBG)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (MSchG, KJBG, KJBG-VO)
- Unterweisung bzw. Information der Belegschaft (MSchG, KJBG, Giftverordnung 2000)
- Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle der letzten fünf Jahre
- Personen, die für die Erste Hilfe zuständig sind
- Alarminrichtungen sowie Alarmübungen
- Wartung von Arbeitsmitteln
- Verzeichnis der Arbeitnehmenden im Umgang mit bestimmten Arbeitsstoffen wie z. B. CMR-Stoffe
- Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen (KJBG)
- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (KJBG, ASVG)
- Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe (ABO 2005)
- Aufzeichnungen über Giftstoffe bis mindestens sieben Jahre nach Verwendungsende (ChemG 1996, Giftverordnung 2000)
- Bezug und Abgabe von Suchtgiften und psychotropen Stoffen in Apotheken samt Vormerkbuch (SV, PV)
- Verzeichnis prüfpflichtiger Arbeitsmittel
- Abfallwirtschaftskonzept ab einer 20 Personen übersteigenden Belegschaftszahl (AWG2002)

¹ gemäß ASchG und seiner Verordnungen (bzw. anderer Rechtsgrundlagen; Abkürzungen siehe Verzeichnis auf Seite 35)

Zum Nachlesen

Die rechtlichen Grundlagen (national und EU), insbesondere die oben gelisteten Gesetze mit den zugehörigen Verordnungen zum Betrieb von Apotheken, können in Erfahrung gebracht werden über

-  das österreichische Rechtsinformationssystem (www.ris.bka.gv.at),
-  das Amt für Veröffentlichungen der EU (eur-lex.europa.eu) sowie
-  die Österreichische Apothekerkammer (www.apothekerkammer.at).

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 2 „Rechtsgrundlagen“](#) im Dokumentationsteil.

2. Alleinarbeit (z. B. Nachtarbeit, Reinigung)

An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr und an abgelegenen Arbeitsplätzen dürfen Arbeitnehmende nur dann allein beschäftigt werden, wenn eine wirk-same Überwachung – im Sinne von Sicherstellung rechtzeitiger Hilfeleistung bei Verletzung oder Auftritt eines Schadens – gewährleistet ist.

Gefahren bei Alleinarbeit in Apotheken (z. B. bei nächtlichem Bereitschaftsdienst) können sein:

- plötzliche, akute Erkrankungen (z. B. Herzinfarkt)
- Verstauchungen, Quetschungen an den Extremitäten, Prellungen z. B. wegen Sturz und Fall
- Einbruch und/oder Überfall

Empfohlene Maßnahmen:

- mindestens ein Kontakt am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes mit der zuständigen Ansprechperson
- willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem (z. B. funktionierendes Telefon, Notruftaste) im Mobili-tätsbereich der allein arbeitenden Person

Gefährliche Arbeiten sind in der Alleinarbeit verboten (z. B. Abfüllen von Lösungsmitteln, Autoklavieren, Arbeiten mit Giften).

Zum Nachlesen

-  [Alleinarbeitsplätze](#) (Arbeitsinspektorat)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

3. Alter(n)sgerechtes Arbeiten

Das „n“ macht den kleinen Unterschied aus!

Altersgerechte Maßnahmen sind solche, die älteren Arbeitnehmenden helfen. Denn die altersgerechte Arbeitsgestaltung berücksichtigt die Veränderungen der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit bei älteren Personen. Durch gezielte Maßnahmen werden die Arbeitsanforderungen dem geänderten

Leistungsvermögen angepasst. Durch altersgerechte Arbeitsgestaltung werden Veränderungen im Alter, wie z. B. die Abnahme des Sehvermögens oder der Muskelkraft, ausgeglichen (kompensatorischer Ansatz).

Die alternsgerechte Arbeitsgestaltung nimmt den Zeitfaktor in den Blick und verfolgt das Ziel, die

Arbeitsfähigkeit für die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit zu erhalten und zu fördern. Dabei sollen Unter- und Überforderung sowie dauerhafte Leistungseinbußen vermieden werden. Maßnahmen des altersgerechten Arbeitens sollen sicherstellen, dass auch Ältere produktiv und innovativ bleiben können.

Der Ansatz der altersgerechten Arbeitsgestaltung ist vorbeugend (präventiver Ansatz).

Ein Betrieb braucht immer beides, alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung, um die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten.

Zum Nachlesen

 Gestaltungstipps „[Altersgerechtes Arbeiten](#)“ und „[Altersgerechtes Arbeiten](#)“ (Gesunde Arbeit) [Altersgerechtes Arbeiten](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Evaluierungswerkzeug „Altersstrukturcheck“).

4. Arbeitsräume, Sicherung der Flucht

Arbeitsräume

Allgemeine Anforderungen gemäß ABO 2005

Die Gesamtfläche der Betriebsräume muss mindestens 120 m² betragen, davon:

- Offizin und Lager 60 m²
- Laboratorium 15 m²
- Dienstzimmer 10 m²

Die Betriebsräume und Einrichtungen müssen den jeweiligen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie der AStV entsprechen.

Aufenthaltsräume gemäß AStV

In Arbeitsbereichen, in denen mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen umgegangen wird, gilt ein Ess-, Trink- und Rauchverbot. Arbeitgebende haben dafür zu sorgen, dass den Arbeitnehmenden für die Einnahme von Speisen ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem keine Einwirkung durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe vorliegt.

Sind in einer Apotheke regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Arbeitnehmende anwesend, ist ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Ansonsten kann die Einnahme von Speisen auch in Räumlichkeiten erfolgen, die eine ausreichende Größe, ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne aufweisen.

Anforderungen an Belichtung und Raumklima gemäß AStV

Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind.

Für Lichteintrittsflächen gilt:

- Sie müssen in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche des Raumes betragen und
- direkt ins Freie führen.

Für das Raumklima gilt bei normaler körperlicher Belastung:

- mindestens 50 m³ Außenluftzufuhr pro Person und Stunde (bei mechanischer Lüftung)
- Lufttemperatur zwischen 18 °C und 24 °C
- Luftgeschwindigkeit maximal 0,20 m/s (Mittelwert)

Bei Verwendung einer Klimaanlage ist eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 % und 70 % einzuhalten.

Anforderungen an die Beleuchtung gemäß AStV

- Lichtschalter sind bei Ein- und Ausgängen von Räumen leicht zugänglich anzubringen und müssen bei Dunkelheit erkennbar sein (beleuchtet).
- Leuchten, die nicht an der Decke oder in ausreichender Höhe angebracht sind, sind so zu schützen, dass von diesen keine Verletzungsgefahr ausgeht (z. B. durch Abdeckungen, Schutzgitter).

- Auf allen nicht natürlich belichteten Fluchtwegen und Arbeitsräumen sind Sicherheitsbeleuchtungen mit unabhängiger Energieversorgung und selbstständiger Aktivierung zu installieren. Diese Anforderung ist in der Regel durch eine Fluchtwegbeleuchtung oder nachleuchtende Orientierungshilfe gegeben, außer in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen (z. B. Verletzungsgefahr durch Hindernisse, Stufen).

Beleuchtungsstärke

Für Offizin, Labor, Bürobereich (Arbeitsplätze) gilt gem. ÖNORM EN 12464-1:

- Allgemeinbeleuchtung mindestens 500 Lux
- Farbwiedergabeindex mindestens 80 %
- Lichtfarbe Neutralweiß bzw. Tageslichtweiß
- für Lagerräume gelten mindestens 300 Lux

Es sind LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von 3.700 bis 4.500 K bzw. Leuchtstoffröhren mit der Nr. 840 oder 940 geeignet. Für Verkehrswege sind mindestens 30 Lux Beleuchtungsstärke notwendig.

Leuchtmittel unterliegen einem Alterungsprozess mit möglicher Reduktion der Leuchtstärke. Die Beleuchtungsstärke ist daher in geeigneten Zeitabständen zu kontrollieren und gegebenenfalls sind dann Leuchtmittel zu tauschen.

Anforderungen an die Belüftung gemäß AStV

Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart – natürlich oder mechanisch – ausreichend lüftbar einzurichten, erforderlichenfalls direkt ins Freie.

Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, denen ausreichend frische, von Verunreinigungen möglichst freie Luft zugeführt und aus denen verbrauchte Luft abgeführt wird. Zugluft ist dabei zu vermeiden.

Für Lüftungsöffnungen gilt:

- mindestens 2 % der Bodenfläche wirksamer Lüftungsquerschnitt
- Querlüftung ab einer Raumtiefe von 10 m

Eine mechanische Be- und Entlüftung ist dann vorzusehen, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere wenn

- eine ausreichende Luftqualität nicht gewährleistet werden kann oder
- durch natürliche Belüftung eine unzumutbare Lärmbelastung der Arbeitnehmenden entsteht.

Bei natürlicher Belüftung (z. B. über Fenster, Lichtkuppeln) wird in Abhängigkeit von der Anzahl der im Raum befindlichen Personen – auch hinsichtlich der Infektionsprävention – mindestens alle zwei Stunden eine 10 minütige „Stoß- und Querlüftung“ empfohlen.

Sicherung der Flucht

Foto: Richard Reichhart



Abb. 1: Fluchtwegkennzeichnung

Mindestanforderungen an Verkehrswege und Ausgänge gemäß AStV

- Verkehrswege: Breite von mindestens 1,0 m
- Durchgänge zwischen Lagerungen/Möbeln/Maschinen: Breite von mindestens 0,6 m
- Ausgänge: mindestens 0,8 m breit
- lichte Höhe: mindestens 2 m
- Rampen: Neigung höchstens 1:10
- Stufenhöhe: höchstens 18 cm (einheitlich)
- Handlauf bei mehr als 4 Stufen: bis 1,20 m Stiegenbreite auf einer Seite; über 1,20 m Stiegenbreite auf beiden Seiten.

Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge gemäß AStV

Die Mindestbreite von Fluchtwegen für bis zu 20 Personen beträgt 1,0 m, bei bis zu 120 Personen beträgt diese 1,2 m. Sie müssen jederzeit ungehindert benutzbar und dürfen nicht verstellt oder eingengt sein. Die Fluchtwege müssen als solche eindeutig erkennbar (Fluchtwegkennzeichnung) sein.

Bei Verlassen eines Arbeitsraumes oder nach höchstens 10 m (von jedem Punkt der Arbeitsstätte) muss ein Fluchtweg erreichbar sein. Bis zum gesicherten Bereich oder bis ins Freie darf die gesamte Weglänge maximal 40 m betragen.

Notausgänge für mehr als 15 Personen müssen in Fluchtrichtung jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein (z. B. Panikschloss). Für höchstens 40

Personen beträgt die Mindestbreite des Notausgangs 0,8 m, für höchstens 80 Personen 0,9 m und für höchstens 120 Personen 1,0 m.

Die Beleuchtungsstärke für Fluchtwege muss laut TRVB E 102 05 bzw. EN 1838 entlang des Fluchtweges mindestens 1 Lux betragen. Rettungszeichen müssen dabei immer erkennbar sein.

Zum Nachlesen

-  [Checkliste Sicherung der Flucht](#) (AUVA)
-  [Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge](#) (Arbeitsinspektion)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

5. Arbeitsbedingte psychische Belastungen

Arbeitsbedingte psychische Belastungen sind alle erfassbaren Einflüsse, die von außen auf die Arbeitnehmenden zukommen und diese psychisch beeinflussen. Im Mittelpunkt stehen die „äußeren Arbeitsbedingungen“ (z. B. Pausengestaltung, Lärm, Umgang mit menschlichem Leid, Freundlichkeitsdruck, Kommunikation) und nicht die individuellen Auswirkungen dieser auf einzelne Mitarbeitende (z. B. Arbeitszufriedenheit, Motivation).

Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung psychischer Belastung zielt darauf ab, Belastungen zu ermit-

teln, diese hinsichtlich Gesundheits- und Sicherheitsgefährdung zu beurteilen und passende betriebliche Maßnahmen dagegen zu treffen.

Betriebe profitieren von einer erfolgreichen Evaluierung psychischer Belastungen, da beispielsweise die Arbeitsorganisation und -abläufe optimiert werden und langfristig das Arbeitsklima verbessert und die Bindung der Mitarbeitenden zum Betrieb gestärkt werden können.

Zum Nachlesen

-  [Evaluierung psychischer Belastungen](#) (AUVA)
-  [Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen](#) (Arbeitsinspektion)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Evaluierungsheft „EVALOG – Evaluierung im Dialog“ und „Die Arbeits-Bewertungs-Skala – ABS Gruppe“).

6. Arbeitsmittel

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein CE-gekennzeichnetes Gerät den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, sofern keine offensichtlichen Mängel daran zu sehen sind und diese Arbeitsmittel entsprechend den Angaben der Bedienungsanleitung des Herstellers gewartet bzw. geprüft wurden. Die in der Betriebsanleitung angeführten Restrisiken sind durch organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen (z. B. durch Unterweisung) soweit wie möglich zu minimieren.

Gefahren durch Handwerkzeuge

Das Arbeiten mit manuellen Handwerkzeugen (Messer, Cutter, Scheren) zählt zu den häufigsten Unfallursachen. Viele Unfälle passieren, weil beschädigte oder falsche Werkzeuge verwendet oder einfache Schutzmaßnahmen missachtet werden.

Messer und Cutter sind auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, stattdessen sollten Sicherheitsmesser eingesetzt werden.

Bei der Verwendung von Messern ist Folgendes zu beachten:

- die richtige Handhabung von Messern üben (z. B. Krallengriff)
- Messer stets vom Körper wegführen
- scharfe, geschliffene Messer verwenden
- Messer sicher ablegen und aufbewahren

Autoklaven und Dampfsterilisatoren

Autoklaven und Dampfsterilisatoren sind Druckgeräte und fallen unter die Druckgeräteverordnung. Sie stellen aufgrund der Temperaturen bzw. erhöhter Drücke Gefahrenquellen, wie im Folgenden beschrieben, dar:

- Verbrühung bzw. Verbrennung an Dampf, heißen Flüssigkeiten oder Gegenständen
- schlagartiges Entweichen von heißem Dampf und Flüssigkeit beim unsachgemäßen Autoklavieren von Flüssigkeiten (Siedeverzug)

Vor jeder Verwendung müssen Geräte durch Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Schadhafte Geräte (z. B. defekte Kabel bzw. Schutzabdeckungen) sind sofort auszuschneiden!

Die zugehörige Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten. Eine direkt neben dem Arbeitsmittel angebrachte schriftliche Betriebsanweisung mit den kurz gefassten Anweisungen oder mit bildhafter Darstellung unterstützt die korrekte Verwendung des Arbeitsmittels.



Abb. 2: Sicherheitsmesser

Foto: Rainer Gryc

Bei der Bedienung muss daher unter anderem Folgendes beachtet werden:

- Autoklaven und Dampfsterilisatoren nur von unterwiesenen Personen bedienen lassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gemäß KJBG-VO)
- bei Entnahme von Sterilisiergut Hitzeschutzhandschuhe und Gesichtsschutzschirm tragen
- sichere Aufstellung (freistehend, Standsicherheit, Sicherheitsventilausrichtung, keine gefährlichen Arbeitsstoffe in der Umgebung lagern)
- brennbare Flüssigkeiten (z. B. Ethanol) und selbstzersetzende Stoffe (z. B. Wasserstoffperoxid) nicht autoklavieren
- hitzeempfindliche Materialien (z. B. Polyethylen) nicht autoklavieren
- Dichtflächen und Verschlussmechanismus vor Inbetriebnahme auf Schäden und Verschmutzungen prüfen
- Sterilisiergut vor dem Autoklavieren von möglicherweise gefährlichen Chemikalienresten reinigen
- Temperaturfühler korrekt positionieren (d. h. bei Flüssigkeiten in einem Referenzgefäß entsprechender Größe und Inhaltsvolumen)
- beim Autoklavieren von Flüssigkeiten Autoklav erst öffnen, wenn Flüssigkeitstemperatur unter 20 °C der Siedetemperatur gesunken ist (z. B. Wasser < 80 °C)
- vor Öffnen des Verschlussmechanismus Druckfreiheit des Autoklavs prüfen (Manometer)

Apothekenroboter (Kommissionierautomaten)

Apothekenroboter (Kommissionierautomaten) können in Apotheken die Ein- und Auslagerung sicherer und effizienter gestalten.

Im Unterschied zu den apothekenüblichen Medikamentenschubladen, in denen die Präparate alphabetisch gelagert werden, basieren die sogenannten Kommissionierautomaten auf einem chaotischen bzw. dynamischen Lagerprinzip.

Das Fehlen der Medikamentenschubladen verhindert auch eine Verletzungsgefahr durch Stolpern und Anstoßen.

Die Gefahrenbereiche, in denen der Roboter gefährliche Bewegungen durchführt, sind durch trennende Schutzeinrichtungen gesichert.

Beim Betrieb von Apothekenrobotern (Kommissionierautomaten) ist Folgendes zu beachten:

- Der Zutritt in den Gefahrenbereich darf nur durch eigens geschultes Personal erfolgen. Bei Betreten des Bereiches ist dieser gegen Inbetriebnahme zu sichern. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren, um unbefugte Inbetriebnahme zu verhindern.
- Vor dem Einschalten der Anlage ist zu kontrollieren, dass sich niemand im Gefahrenbereich befindet.
- Die Anlage darf nur bei einwandfreiem Zustand in Betrieb genommen werden (regelmäßige Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen gemäß der Bedienungsanleitung).
- Sämtliche Wartungs-, Instandsetzungs-, und Reparaturarbeiten sind von fachkundigen Personen durchzuführen.



Foto: Johannes Fried

Abb. 3:
Gefahrenbereich
Apothekenroboter



Foto: Johannes Fried

Abb. 4:
Bedienplatz eines
Apothekenroboters

Digestorium (Abzug), Laminar Flow und Sicherheitswerkbank

Personenschutz

Für den Personenschutz eignen sich Digestorien (Abzüge). Bei Tätigkeiten, bei denen es zu einer inhalativen Aufnahme von gesundheitsgefährdenden Stoffen (inklusive CMR-Inhaltsstoffe wie z. B. Progesteron oder Estradiol) in Form von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen kommen kann, sind diese möglichst an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Arbeitnehmende zu beseitigen.

Produktschutz

- Laminar Flows (Werkbänke) dienen ausschließlich dem Produktschutz, ein Personenschutz ist nicht gegeben.
- Sie eignen sich beispielsweise für die Zubereitung von Augentropfen ohne gefährliche Inhaltsstoffe.

Personen- und Produktschutz

Für die Kombination von Personen- und Produktschutz eignen sich, abhängig von den verwendeten Arbeitsstoffen, Sicherheitswerkbänke unterschiedlicher Ausführung.

Bei der Verwendung von Digestorium (Abzug), Laminar Flow und Sicherheitswerkbank sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Arbeitsmittel dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden. Die Beschäftigungsverbote sind für Jugendliche und werdende Mütter abhängig von den verwendeten Arbeitsstoffen zu berücksichtigen.



Abb. 7: Sicherheitswerkbank Klasse 2

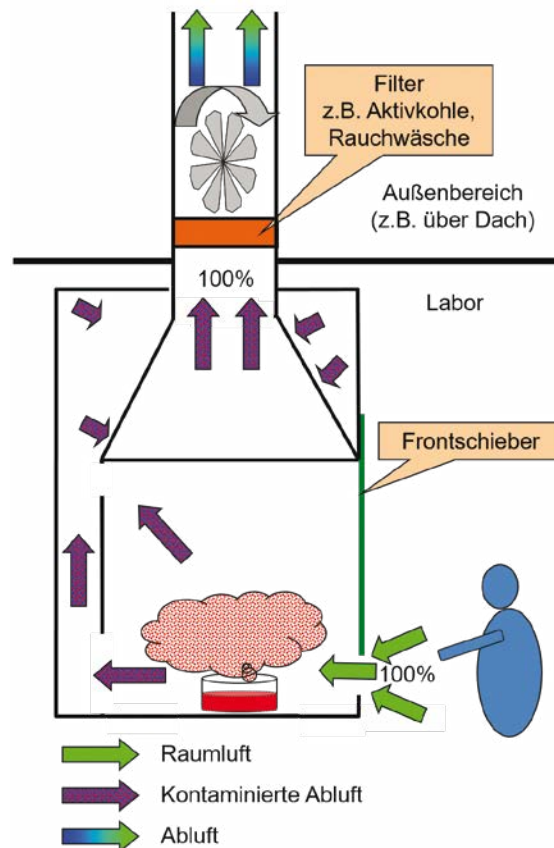


Abbildung: Johannes Fried

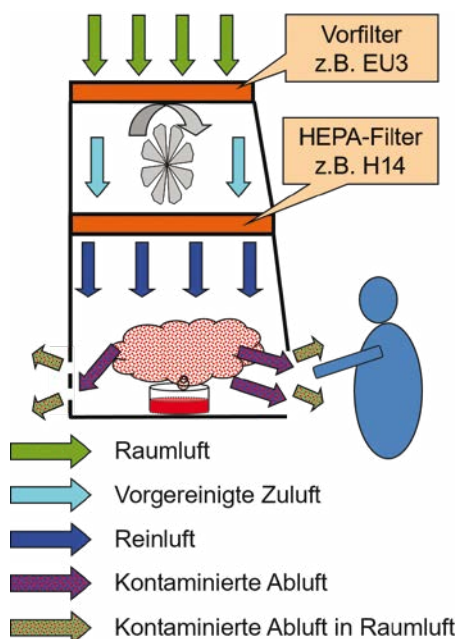


Abbildung: Johannes Fried

- Die Frontscheibe ist grundsätzlich geschlossen zu halten und darf nur so weit wie unbedingt notwendig geöffnet werden.
- Flüssigkeiten dürfen nur in der maximal zulässigen Menge laut Explosionsschutzdokument verwendet werden.
- Das Gerät (Werkbank, Sicherheitswerkbank) soll ca. 30 min vor der Benützung eingeschaltet und eingelaufen lassen werden (bessere Filterleistung) bzw. ist entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung zu betätigen.
- Luftschlitze in der Arbeitsfläche sollen nicht verdeckt werden (z. B. Ärmel etc.). Gegebenenfalls sind vorhandene Armstützen zu benutzen.
- Es sind möglichst wenige Gegenstände in den laminaren Luftstrom zu bringen und starke Bewegungen zu vermeiden (Turbulenzen).
- Wurde im Explosionsschutzdokument eine Zone festgelegt, dürfen keine Zündquellen eingebracht werden (z. B. Waagen, Bunsenbrenner, Rührwerke).
- Beschädigung der Schwebstofffilter (z. B. durch Flammen, Pipettenstiche) sind zu vermeiden.
- Prüfungs- und Servicedaten sind zu beachten. Bei Verdacht auf Fehlfunktion ist die oder der Geräteverantwortliche zu verständigen.

- Arbeitsflächen sind nach Gebrauch immer zu reinigen.
- Entsprechend den verwendeten Arbeitsstoffen ist das Arbeitsmittel zu kennzeichnen.

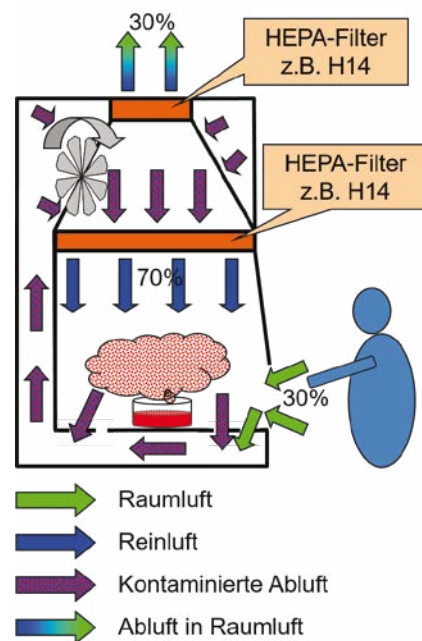


Abbildung: Johannes Fried

Abb. 8: Sicherheitswerkbank Klasse 2, hoher Produktschutz und Personenschutz vor biologischen Arbeitsstoffen

Rührwerke

Zum Betrieb von Rührwerken sind die mechanischen Gefahren durch das Rührwerk (z. B. Einzugs- und Schnittverletzungsgefahren) an sich und durch die verwendeten Laborgefäße (z. B. Bersten durch Unwucht, Vibrationen, zu hohe Drehzahl) zu berücksichtigen. Des Weiteren können Gefahren von den zu vermengenden Substanzen ausgehen. Gegebenenfalls sind in Kombination eingesetzte Arbeitsmittel wie etwa Heizplatten zusätzlich als Gefahrenquellen mit zu berücksichtigen.

- Die Bedienung des Geräts darf nur mit entsprechender Einschulung erfolgen.
- Rührwerke, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand aus erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist, dürfen von Jugendlichen nicht bedient werden. Ausnahme: nach zwölf Monaten Ausbildung unter Aufsicht.
- Magnetrührkerne sind den verwendeten Materialien und Arbeitsstoffen entsprechend in Größe und Rotationsgeschwindigkeit auszuwählen.

- Auch die Stäbe zur Entnahme der Magnetrührkerne müssen für die verw. Arbeitsstoffe geeignet sein.
- Entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Einzug von Körperteilen, Haaren, Kleidung, Schmuck (z. B. Anbringen von Blenden, keine losen Ärmel) sind festzulegen und zu beachten.
- Beschädigte Gefäße dürfen nicht verwendet werden.
- Mischbehälter und Rührwerk selbst sind gegen Verdrehen und Verrutschen zu sichern.
- Ohne die Verwendung von Schutzbrillen darf nicht mit Rührwerken gearbeitet werden (Splitter- und Spritzschutz).
- Vor jeder Inbetriebnahme muss die Drehzahl auf das Minimum eingestellt werden, um dem Herausspritzen möglicherweise gefährlicher Arbeitsstoffe vorzubeugen. Die Drehzahl ist dann langsam an die zu vermengenden Substanzen und verwendeten Behältnisse anzupassen. Auf mögliche Unwucht ist zu achten.
- Das Gerät darf nicht mit freiliegendem rotierendem Rührwerk betrieben werden.

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

7. Arbeitsmittel: Prüfpflichten

Bestimmte Geräte oder Anlagen müssen innerhalb vorgeschriebener Zeitabstände durch eine dazu berechnigte Person wiederkehrend überprüft werden. Die wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten überprüfungspflichtigen Arbeitsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusätzlich sind Angaben des Herstellungsunternehmens im Hinblick auf Wartungs- und Prüfungsintervalle mit zu berücksichtigen.

Arbeitsmittel/Prüfobjekt	Grundlage	Prüfintervall	Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme sowie nach großer Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfungen nach Aufstellung oder spezieller Art
Allgemein					
Motorkraftbetriebene Türen und Tore (nicht Schrankenanlage)	AM-VO §§ 7 (1) Z 11, 8 (1) Z 9	1x jährlich	B	A*, B	
Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe über 30 KW Nennleistung	AM-VO § 8 (1) Z 21	1x jährlich		A	
Kälteanlagen (über 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel)	Kälteanlagenverordnung § 22 (1)	1x jährlich		A	
Aufzüge auch betretbare Lastenaufzüge	HBV 2009 §§ 3, 4	1x jährlich	D	D	D
Aufzüge (ausschließlich Beförderung von Gütern und Steuereinrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des Fahrers befindet – nicht betretbar)	HBV 2009 §§ 3, 4	alle 2 Jahre	D	D	D
Aufzüge (Kleingüteraufzug – nicht betretbar)	HBV 2009 §§ 3, 4	alle 3 Jahre	D	D	D
Absauganlagen (Abzug, Sicherheitswerkbank, Sicherheitsschrank)	GKV § 32, VEXAT § 7	1x jährlich	A, B	A, B	
Sicherheitsschrank	VbF § 15	alle 6 Jahre	A, B	A, B	
Druckluft-Kompressorkessel, wenn Druck x Inhalt < 3000	DGÜW-V	jährliche Eigenkontrolle		A	
Autoklav	DGÜW-V	1x jährlich		A	
Löschgeräte und stationäre Löschanlagen	ASTV §13(2); BauV §45(8)	alle 2 Jahre		A	A
Brandmeldeanlagen	ASTV §13 (1) Z 4	1x jährlich		A, B	A, B
Klima- und Lüftungsanlagen	ASTV §13 (1) Z 3	1x jährlich		A	A

Arbeitsmittel/Prüfobjekt	Grundlage	Prüfintervall	Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme sowie nach großer Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfungen nach Aufstellung oder spezieller Art
Elektroschutz Allgemein					
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT)	VEXAT § 7	alle 3 Jahre		C	
Elektroinstallation	ESV 2012 §9 ÖNORM E8101	alle 5 Jahre (oder abweichendes Intervall laut Behördenbescheid)		C	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV 2012, Betriebsanleitung (Prüfung gem. ÖNORM E 8701-1 und E 8701-2-2)	Angaben des Hersteller/Inverkehrbringers, laut Evaluierung	C	C	
Funktion von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen	ESV 2012 § 7 (3) Z 1	gem. Herstellerangaben; wenn diese nicht (mehr) verfügbar sind, alle 6 Monate		E	
Blitzschutz	ESV 2012 § 15, ETG § 9	alle 1 oder 3 Jahre		C	
Sicherheitsbeleuchtung (Betriebsdauer und Gesamtüberprüfung der Anlage)	AStV § 13 (1) Z 1 ÖNORM E 8002	1x jährlich	A, B	A, B	A, B
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Sichtkontrolle)	AStV § 13 (6) ÖNORM E 8002	monatlich, wöchentlich		E	
Medizinprodukte (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsgeräte)	MPBV	6 Monate bis 3 Jahre		A	

A Fachkundige Personen: Das sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. Fachfirmen dürfen diese Prüfungen ebenfalls durchführen.

A* Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle vier Jahre von Prüfberechtigten der Gruppe B durchzuführen. Die Prüfungen durch diese Personengruppe können entfallen, wenn die Prüfungen jährlich durch Fachfirmen durchgeführt werden.

B Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik; akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG 2012) im Rahmen ihrer Befugnisse; Ingenieurbüros (beratende Ingenieurinnen und Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

C Elektrofachkräfte gem. ÖVE/ÖN EN 50110 (können auch Betriebsangehörige sein, die Kenntnisse durch Prüfung von vergleichbaren Anlagen haben – muss kein Unternehmen sein).

D Inspektionsstellen gemäß § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009

E Elektrotechnisch unterwiesene Personen gem. ÖVE/ÖN EN 50110

Zum Nachlesen

-  [Prüfung von Arbeitsmitteln \(Arbeitsinspektion\)](#)
-  [M 405 Sichere Instandhaltung elektrischer Anlagen \(AUVA\)](#)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 8 „Prüfungen und Messungen“](#) im Dokumentationsteil.

8. Belästigung, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz

Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung ist festzulegen, wie Beschäftigte vor Übergriffen und Gewalt durch Kundschaft, Kollegium oder Dritte geschützt werden. So vielseitig die Ursachen für Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz sein können, so unterschiedlich und umfangreich müssen auch die Maßnahmen dagegen sein. Beispiele für Maßnahmen, die zur Gestaltung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes beitragen können, sind:

- Gestaltung des Arbeitsumfelds wie die Prüfung der technischen Sicherheitsmaßnahmen bei Notausgängen, Alarmsystemen (z. B. Notfallknopf), Videoüberwachung, Beleuchtung etc.
- Arbeitsorganisation und -gestaltung wie etwa
 - ◆ klare Vorgehensweise mit nicht mehr tolerierbarem Verhalten der Kundschaft sowie mit dem Kollegium (z. B. Verhaltensregeln, Verweis aus der Apotheke, Notruf)
 - ◆ System zur Dokumentation von Vorfällen
 - ◆ Erstellung eines Notfallplans (z. B. für Raubüberfälle, Ladendiebstahl)
 - ◆ Ausbildung und Information, wie z. B. Deeskalationstrainings, Trainings im Umgang mit Übergriffen, Ansprechen der Thematik (Information und Unterweisung), Schulung mit der Polizei etc.

Zum Nachlesen

-  [Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz](#) (Arbeitsinspektion)
-  [Gleichbehandlung. Wichtiges aus dem Gleichbehandlungsgesetz](#) (Arbeiterkammer)
-  [Arbeitsklima](#) (Arbeiterkammer)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

9. Belastungen des Bewegungs- und Stützapparates (Steharbeitsplatz, Bildschirmarbeit, Heben und Tragen)

Lang andauerndes Stehen, Gehen oder Sitzen bzw. langes Arbeiten am Bildschirm sowie das Heben und Tragen von schweren Lasten wirken sich belastend auf den Bewegungs- und Stützapparat und die Seheleistung des Menschen aus.

Die Höhe der Belastung wird hauptsächlich durch die Dauer einer einseitigen Tätigkeit, das zu hebende Gewicht, die Häufigkeit, die eingenommene Körperhaltung und die Form und Größe der Last bestimmt.

Beispiele für Ursachen von körperlichen Fehlbelastungen

Offizin/Labor

- zu hohe/zu niedrige oder zu kleine Arbeitsflächen,
- nicht ergonomisch positionierte Tastatur und/oder Monitor,

- Zwangshaltung,
- Arbeiten auf beengtem Raum,
- lange stehende Tätigkeit,
- ungeeignetes Schuhwerk,
- ungeeignete oder nicht ausreichende Beleuchtung

Lager

- Heben/Tragen/Verschieben schwerer Gebinde,
- Arbeiten auf beengtem Raum,
- nicht ergonomische Arbeitsmittel,
- ungeeignetes Schuhwerk

Reinigung

- Reinigungsarbeiten insbesondere über Schultergürtel- bzw. Kopfhöhe und unter Kniehöhe

Maßnahmen zur Vermeidung körperlicher Fehlbelastungen, in Abstimmung mit der Arbeitsmedizin

Beispielsweise

- Verwendung von Transportwägen
- ausreichend dimensionierte Ablageflächen
- höhenverstellbare Arbeitsflächen und Stühle

- Ergofußmatten (Bodenmatten)
- Tätigkeitswechsel (körperliche und geistige) mit unterschiedlichen Beanspruchungsschwerpunkten
- geeignete Beleuchtung (andere Leuchtmittel oder Zusatzlampen)

Zum Nachlesen

-  [Heben und Tragen](#) (AUVA)
-  [M 035 Bewegungsübungen für den beruflichen Alltag](#) (AUVA)
-  [M 026 Bildschirmarbeitsplätze](#) (AUVA)
-  [M 021 Ergonomie – Arbeitsplätze an den Menschen anpassen](#) (AUVA)
-  [M 920 Ergonomie in der Reinigung](#) (AUVA)
-  [M 025 Heben und Tragen](#) (AUVA)
-  [Manuelle Lastenhandhabung – LMM Leitmerkalmethoden](#) (IVSS)
-  [Manuelle Lasthandhabung](#) (Arbeitsinspektorat)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

10. Besonders schutzbedürftige Personen

Jugendliche

Jugendliche sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Beschäftigung von Jugendlichen regelt grundsätzlich das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG). Die dazugehörige Verordnung (KJBG-VO) beschränkt oder verbietet jugendlichen Arbeitnehmenden Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind.

Vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen sind die für die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit (Integrität und Würde) bestehenden Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Ermittlung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätten und des Arbeitsplatzes
2. Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln

3. Verwendung von Arbeitsstoffen
4. Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen

Jugendliche sind in folgenden Fällen zu unterweisen:

- vor der Arbeitsaufnahme über die im Betrieb bestehenden Gefahren und die getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung
- vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen
- vor Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- vor Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen
- bei Verrichtung solcher Arbeiten über das notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung

Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeiträumen, mindestens jedoch in jährlichen Abständen, zu wiederholen.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden. Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis

zu neun Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit, z. B. ein längeres Wochenende, erreicht wird. Die konkreten Regelungen finden sich im entsprechenden Kollektivvertrag.

Zum Nachlesen



[Kinder und Jugendliche](#) (Arbeitsinspektorat)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung nach dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz).

Werdende und stillende Mütter

Alle Arbeitsplätze an denen weibliche Personen beschäftigt werden, müssen von den Arbeitgebenden dahingehend überprüft werden, ob Gefahren für die werdende oder stillende Mutter bestehen, wenn sie dort weiterarbeitet. Die Ermittlung der Gefahren und der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist bereits zu Beginn der Beschäftigung der ersten Arbeitnehmerin durchzuführen.

Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

In der Apotheke sind folgende Faktoren zu beachten:

- Lastenhandhabung (z. B. Lagerhaltung, Auslieferung)
- Steharbeitsplatz (z. B. Offizin, Laboratorium – Zubereitung magistraler Rezepturen)
- gesundheitsgefährdende Stoffe (siehe Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe)
- biologische Arbeitsstoffe (Rücknahme von gebrauchtem Spritzenmaterial, kapilläre Blutentnahmen, Harnstreifentests, Wundversorgungen, Toilettenreinigung)

- Bewegungen und Körperhaltungen wie Strecken, Beugen, Bücken (z. B. bei Lagerhaltung, Reinigung, Verwendung von genormten Aufstiegshilfen)
- Alleinarbeit

Ruhemöglichkeit (z. B. Dienstzimmer): Werdende und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Das jederzeitige Verlassen des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

Arbeitszeit: Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich festgelegte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

Verbot der Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit (Bereitschaftsdienst): Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht beschäftigt werden.

Die dokumentierten Schutzmaßnahmen müssen erst im Fall einer Schwangerschaft umgesetzt werden.

Zum Nachlesen



[Mutterschutz – häufig gestellte Fragen](#) (Arbeitsinspektorat)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung nach dem Mutterschutzgesetz für „Reinigung“ und „Apotheke allgemein“).

Menschen mit Behinderung

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gelten für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Behinderte Beschäftigte sollen entsprechend ihrer Fähigkeiten im Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Grundlage für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Belastungen im Betrieb mit Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung (personenbezogene Evaluierung).

Die Ermittlung hat beispielsweise zu berücksichtigen:

- Erkennen von Gefahren
- Möglichkeiten zur Flucht im Gefahrenfall
- mögliche Betriebsstörungen, Not- und Rettungsmaßnahmen
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeitsverfahren

Aus der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren kann sich ergeben, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen auf manchen Arbeitsplätzen nicht eingesetzt werden können.

Zum Nachlesen

-  [Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten](#) (Arbeitsinspektorat)
-  [Menschen mit Behinderung](#) (Arbeitsinspektorat)
-  [Barrierefreiheit – Umsetzungstipps für Unternehmen](#) (Wirtschaftskammer)

Dokumentation

- [Leerformulare](#) stehen zur weiteren arbeitsmedizinischen Verwendung auf eval.at zur Verfügung.

11. Brandschutz

Gemäß ASchG ist in jedem Betrieb eine zuständige Person für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmenden zu bestellen.

Je nach Größe und Ausdehnung der Apotheke sowie der Anzahl der anwesenden Personen (inklusive Kundschaft) müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und zur Sicherung der Flucht ergriffen werden. Mögliche Maßnahmen können sein:

- Minimierung leicht entzündlicher Materialien und Stoffe (Brandlasten)
- Unterbringung brennbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken bzw. Feuerkeller
- Unterweisung zu Brandschutzthemen
- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge

- Anbringung und Kennzeichnung von Feuerlöschern an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen
- Einplanung von Fluchtwegen und Notausgängen sowie Brandschutztüren, die besondere technische Erfordernisse erfüllen und regelmäßig auf freie Benutzbarkeit und Funktion kontrolliert werden

Mittel für die erste Löschhilfe

Es müssen geeignete Löschleinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl (entsprechend der Einrichtungen und Materialien gemäß TRVB 124) bereitstehen.

Verhalten bei Brand und Evakuierung

Die Regeln zum „Verhalten im Brandfall“ müssen gut einsehbar ausgehängt werden. Ein regelmäßiges Üben des Brand- bzw. Evakuierungsfalles ist insbesondere bei größeren Apotheken mit mehreren Notausgängen sinnvoll.

Erhöhter Brandschutz gemäß Arbeitsstättenverordnung

Je nach Größe und Gefahrenpotenzial der Apotheke kann die Behörde im Rahmen der Genehmigung einen Brandschutzbeauftragten per Bescheid vorschreiben.

Zum Nachlesen

 [Aktueller Stand der „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz“ \(TRVB\)](#)
 [Brandschutz](#) (Arbeitsinspektorat)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 8 „Prüfungen und Messungen“](#) im Dokumentationsteil (Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel).

12. Elektrische Gefahren

Neben Stromschlägen bei Berührung spannungsführender Teile sind auch Brände Folgen von defekten elektrischen Anlagen. Deshalb sollten die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beachtet werden.

Sichtkontrolle

Diese ist vor jeder Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel an den Betriebsmitteln durchzuführen. Solche offensichtlichen Mängel können z. B. kaputte Stecker oder Steckdosen, beschädigte Leitungen oder gebrochene Gehäuse von Elektrogeräten sein.

Mangelhafte elektrische Anlagen(teile) oder Betriebsmittel dürfen nicht weiterverwendet werden. Defekte Elektrogeräte sind sofort zu entfernen. Schadhafte Anlagenteile sind zu kennzeichnen und vor Wiederverwendung zu sichern. Arbeitnehmende sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

Austausch bzw. Reparatur durch eine Elektrofachkraft

Schadhafte Anlagenteile oder Betriebsmittel sind durch neue bzw. unbeschädigte zu ersetzen oder von einer Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (z. B. von einem konzessionierten Elektriker) reparieren zu lassen.



Foto: Karl Hammerl

Abb. 9: Beschädigte Steckdose teilweise aus der Wand gerissen



Foto: Karl Hammerl

Abb. 10: Defekte und nicht fachgerecht reparierte Stromleitung



Foto: Richard Reichhart

Abb. 11: Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter)

Schonender Umgang mit Kabeln

Beim Ausstecken des Gerätes niemals am Kabel ziehen, sondern den Stecker direkt und gerade aus der Steckdose ziehen. Verlängerungskabel dürfen nur zwecks Überbrückung für vorübergehende Tätigkeiten eingesetzt werden. Als Dauerlösung sind sie nicht zulässig, zumal von ihnen durch oft unsachgemäße Verlegung Stolpergefahren und möglicherweise elektrische Gefahren (z. B. in Feuchtbereichen, beim Bodenwischen) ausgehen können. Niemals sind mobile Elektroöfen oder Klimageräte über Verlängerungskabel

anzuschließen. Die zulässige Belastung (in W) ist auf den Verlängerungsvorrichtungen eingepreist oder aufgeklebt.

Personenschutz

Es ist darauf zu achten, dass der FI (Fehlerstromschutzschalter) bereits „personensicher“, also mit einem Auslösestrom von 30 mA (0,03 A), ausgeführt ist. Ohne FI-Schutz darf heute nicht mehr gearbeitet werden; er schützt vor einem möglicherweise tödlichen Stromschlag.

Zum Nachlesen

 [M 420 Sicherer Umgang mit Elektrizität](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 8 „Prüfungen und Messungen“](#) im Dokumentationsteil (Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel).

13. Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder (EMF) treten als gewollte oder ungewollte Erscheinung bei vielen Anwendungen auf. Die Intensität dieser Felder kann sehr unterschiedlich ausfallen. In manchen Fällen ist sie so hoch, dass ohne genaue Untersuchung eine Gesundheitsgefährdung nicht generell ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund müssen Arbeitsstätten bezüglich der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf den Menschen evaluiert werden.

Bei Büroarbeitsplätzen und büroähnlichen Arbeitsplätzen, an denen die üblichen Arten und Mengen an elektrischen Arbeitsmitteln (Computer, Monitor, Drucker, Kopierer, Scanner etc.) verwendet werden, kann bei der Evaluierung von einer Einhaltung der Expositionsgrenzwerte ausgegangen werden, sofern die Umgebung frei von starken EMF-Quellen ist.

Zum Nachlesen

 [Elektromagnetische Felder](#) (Arbeitsinspektorat)
 [M 470 Elektromagnetische Felder](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Evaluierungswerkzeug „Elektromagnetische Felder“).

14. Erste Hilfe

Damit die Versorgung der verletzten Person im Ernstfall so schnell und so reibungslos wie möglich funktionieren kann, sind Arbeitgebende verpflichtet, Vorkehrungen für die Erste Hilfe zu treffen. Das bedeutet, dass entsprechend der Anzahl der Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an ersthelfenden und geeigneten Mitteln und Einrichtungen für die Erste Hilfe vorhanden sein müssen. Die Aufbewahrungsorte der für die Erste Hilfe Mittel und Einrichtungen müssen dauerhaft gekennzeichnet sowie gut erreichbar und sichtbar sein.

Ersthelfer

In jedem Betrieb bis 19 Beschäftigten muss mindestens eine Person für die Erste Hilfe bestellt werden. Wie viele Personen für die Erste Hilfe bestellt werden müssen, hängt von der Anzahl der regelmäßig gleichzeitig anwesenden Beschäftigten und von den Unfallgefahren am Arbeitsplatz ab.

Die anerkannte Ausbildung zum Ersthelfer ist nach den Ausbildungsrichtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes bei Arbeitsstätten mit

- bis zu vier Beschäftigten eine 8-stündige und
- ab fünf Beschäftigten eine mindestens 16-stündige.

Es muss in weiterer Folge in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens 8-stündige oder alle zwei Jahre eine mindestens 4-stündige Auffrischung absolviert werden. Dies ist in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten nachzuweisen.

Erste-Hilfe-Kasten

Die ÖNORM Z 1020 „Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen“ legt Anforderungen, Inhalt und Prüfung von Erste-Hilfe-Kästen fest. Ob mehrere kleine Verbandkästen an ausgewählten Stellen oder ein großer Verbandkasten an zentraler Stelle vorteilhafter sind, bleibt dem Ergebnis der Arbeitsplatzevaluierung überlassen. Als Richtwerte gelten:

- Typ 1 für Bereiche bis fünf Beschäftigte
- Typ 2 für Bereiche bis zwanzig Beschäftigte

Bei mehr als zwanzig Beschäftigten ist die Anzahl der Verbandkästen entsprechend den Richtwerten und den sonstigen betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln. In unmittelbarer Nähe des Erste-Hilfe-Kastens müssen sich eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfe, Vermerke mit den Namen der Ersthelfenden sowie die Notrufnummer der Rettung befinden.

Zum Nachlesen

-  [Erste Hilfe](#) (Arbeitsinspektion)
-  [Erste-Hilfe-Poster](#) (AUVA)
-  [M 100 Erste Hilfe](#) (AUVA)
-  [Erste-Hilfe-Hand App](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 1 „Führen und Organisieren“](#) und [Abschnitt 5 „Unterweisung und Information“](#) im Dokumentationsteil.

15. Explosionsschutz

Arbeitgebende müssen für deren Betrieb feststellen und in Explosionsschutzdokumenten schriftlich festhalten, ob explosionsfähige Atmosphären auftreten können. Eine fachkundige Person für den Explosionsschutz ist zu benennen. Des Weiteren sind Maßnahmen festzulegen, welche Gefahren durch Explosion oder Brand zuverlässig verhindern. In Apotheken werden beispielsweise folgende Maßnahmen angewandt:

- Ersatz des Stoffes (z. B. anderes Mischungsverhältnis, Ersatzstoff)
- Verwenden geeigneter Gebinde, die stoffbeständig, möglichst bruchfest, dicht schließend und von geeigneter Größe sind
- Verwahren von brennbaren Flüssigkeiten nach den Regeln der Technik, bevorzugt in Sicherheitsschränken gemäß VbF bzw. in geeigneten Lagerräumen

- Umfüllen nur im Abzug (Digestorium) oder bei Kleinstmengen in gut gelüfteten Bereichen
- Reduktion der Menge, die etwa bei Bruch freigesetzt werden könnte (z. B. Umfüllen in kleine Tagesbedarfsgewinde)
- Maßnahmen gegen Ausbreitung des Stoffes oder der Dämpfe bei Störungen wie Bruch, Verschütten, Undichtheiten (z. B. Auffangwanne, Absaugung, Bindemittel, dichtschießende Entsorgungsbehälter)
- Zoneneinteilung (z. B. im Bereich von Umfüllarbeitsplätzen, Lagerschränken oder Feuerkellern)
- Bewertung und Beurteilung von Zündquellen (z. B. elektrische Ausstattung, Verbot des Mitführens von Zündquellen z. B. Mobiltelefon, Blitzschlag, statische Aufladung)

Die wichtigsten Begriffe

Flammpunkt: Dabei handelt es sich um jene Temperatur einer brennbaren Flüssigkeit, ab der genug Moleküle entweichen, sodass diese mit der angrenzenden Luft eine brennbare (explosionsfähige) Atmosphäre bilden.

Explosionsfähige Atmosphäre: Diese ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

Eine Explosion kann nur ablaufen, wenn vier Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. brennbarer Stoff
2. Sauerstoff, z. B. aus der Luft
3. wirksame Zündquelle
4. passendes Mischungsverhältnis der Stoffe

Hinweis: Eine explosionsfähige Atmosphäre ist immer gefährlich und diese Situation gilt es daher zu vermeiden!

Stoffe, die in Apotheken brennbare Atmosphären bilden können

- **Brennbare Flüssigkeiten:** geringe Mengen können bereits bei Raumtemperatur zu explosionsfähigen Atmosphären führen (z. B. Ethanol, Aceton).
- **Brennbare Gase:** können auch in geringen Mengen (z. B. einfache Flüssiggaskartusche) zu explosionsfähigen Gemischen führen.

Als Grundlage für die Beurteilung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist das „Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe“ heranzuziehen.

Explosionsschutzdokument

Im Explosionsschutzdokument für Apotheken werden einerseits die Bestimmungen der VbF (Verordnung brennbare Flüssigkeiten) sowie der VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären) betrachtet, überprüft und unter Zuhilfenahme von Checklisten die notwendigen Maßnahmen festgelegt. Im Zuge dieser Betrachtung werden Explosionsschutzonen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt.

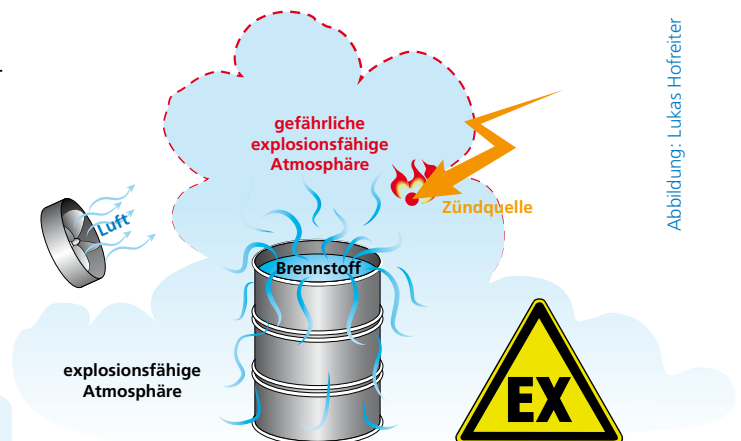


Abb. 12: Die vier Bedingungen, die zu einer Explosion führen

Abbildung: Lukas Hofreiter

Zum Nachlesen

-  [Explosionsschutzdokument für öffentliche Apotheken \(www.eval.at\)](http://www.eval.at)
-  [Explosionsfähige Atmosphären](#) (Arbeitsinspektion)
-  [M.plus 301 Explosionsschutz](#) (AUVA)
-  [Explosionsgefährdungen](#) (AUVA)
-  [DGUV 113-001 Ex-Richtlinie Deutschland](#) (Beispielsammlung für Zoneneinteilung)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterformular „Explosionsschutz“).

16. Gefährliche Arbeitsstoffe

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung müssen sich Arbeitgebende informieren, ob es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.

In öffentlichen Apotheken wird nicht nur mit bereits fertig abgepackten Arzneimitteln umgegangen. Es wird auch mit einer Vielzahl von Arbeitsstoffen (z. B. Chemikalien, Teedrogen, Reagenzien) hantiert. Einerseits werden Rezepturen mit unterschiedlichen Aggregatzuständen (fest, flüssig und halbfest) hergestellt, andererseits werden auch Identitätsprüfungen von zugekauften Rezepturausgangsstoffen durchgeführt.

Bei diesen Tätigkeiten kann es zu Expositionen bzw. Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen über folgende Aufnahmewege kommen:

- die Atmung (inhalativ)
- die Haut (dermal)
- den Mund-Verdauungstrakt (oral)

Die verwendeten Arbeitsstoffe sind gemäß der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) gekennzeichnet und im „Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe“ festzuhalten. Dieses ist die Grundlage der Arbeitsstoffevaluierung.

Von dieser Kennzeichnungsverpflichtung ausgenommen sind Arzneimittel-Fertigerzeugnisse (gemäß Arzneimittelgesetz), Kosmetika und Lebensmittel zur Abgabe an Endverbraucher.



Foto: Richard Reichhart

Abb. 13: Sicherheitsschrank zur Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe (hier brennbare Flüssigkeiten)

Bereichskennzeichnungen

Gefährliche räumliche Bereiche sind nach klaren Vorgaben kenntlich zu machen (**Bereichskennzeichnung gem. Kennzeichnungsverordnung – KennV**). Dazu zählen z. B. Laboratorien, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen, Abzüge, Werkbänke und Sicherheitsschränke zur Lagerung gefährlicher Chemikalien, Arzneimittel oder Suchtgifte. Gegebenenfalls sind dann noch die Zugangsbereiche mit entsprechenden Warn-, Verbots- und/oder Gebotshinweisen zu versehen.

Die Sicherheitsdatenblätter beinhalten Informationen zu möglichen Gefahren, Inhaltsstoffen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Arbeitsplatzgrenzwerten, persönlicher Schutzausrüstung (siehe entsprechendes Kapitel) sowie Hinweise zur Entsorgung. Sie eignen sich sehr gut für die Ermittlung und Beurteilung von gefährlichen Arbeitsstoffen.

Zur sicheren Handhabung sind neben den Hinweisen auf den Verpackungen auch die in den Fachinformationen und Beipackzetteln zu Medizinprodukten (wie Arzneimitteln) und zu Kosmetika angeführten Informationen zu berücksichtigen.

Brennbare und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe in öffentlichen Apotheken sind beispielsweise Ethanol, Isopropanol, Methanol, Kollodium, Wundbenzin (weitere Informationen sind dem Thema „Explosionsschutz“ zu entnehmen). Nicht nur Chemikalien (z. B. Rezepturausgangsstoffe und Reagenzien) können gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen, sondern auch der Umgang mit Kräutern, Teedrogen, TCM-Mischungen kann besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich machen.

Biologische Arbeitsstoffe und Ansteckungsgefahren

Neben Chemikalien können Beschäftigte in öffentlichen Apotheken auch gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen (z. B. bestimmte Bakterien, Viren oder Pilze) ausgesetzt sein. Im Rahmen einer persönlichen Beratung kann es indirekt durch Tröpfchen- und Aerosolbildung (z. B. beim Sprechen oder Niesen) oder bei direkten Kontakten (z. B. bei Blutzuckerbestimmungen, Anpassung von Inkontinenzprodukten) zu Übertragungen kommen.

Der Mindestschutzabstand von 1 m sollte gegenüber der Kundschaft eingehalten werden; im Epidemie- oder Pandemiefall (z. B. Covid-19) auch gegenüber allen anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen.

Für die Kassen- und Beratungsplätze bieten sich mechanische Schutzvorrichtungen (z. B. Glasschutzwände) an. Die regelmäßige Desinfektion von viel berührten Oberflächen mindert Ansteckungsgefahren.

Darüber hinaus können noch persönliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie etwa:

- Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsschutzmaske Typ 2R)
- partikelfiltrierende Schutzmasken (FFP-Masken)
- Gesichtsschutzschirme
- Schutzbrillen
- Schutzhandschuhe gegen biologische Gefahren
- Händedesinfektion

Bei Fragen zu spezifischen Schutzimpfungen kann die arbeitsmedizinische Beratung in Anspruch genommen werden.

Für den Epidemie- bzw. Pandemiefall ist entsprechend der geltenden Rechtslage ein Notfallplan zu erstellen. Dabei sind insbesondere die entsprechende Bevorratung und Kontrolle notwendiger persönlicher Schutzausrüstung und geeigneter Desinfektionsmittel zu berücksichtigen.

Gefahren im Umgang mit Altmedikamenten und Spritzen

Bei Annahme und Sortierung bzw. Trennung von Altmedikamenten besteht die Gefahr sich mit Keimen oder unverpackten Medikamenten zu kontaminieren. Zudem kommt es immer wieder zu Schnitt- und Stichverletzungen durch unsachgemäß beigelegte Spritzen, Kanülen oder andere scharfkantige Gegenstände.

Diesen Gefahren kann folgendermaßen begegnet werden:

- Spritzen und Kanülen nur in stichfesten Behältern zurücknehmen

- Kunden über sortenreine Rückgabe informieren
- drei flüssigkeitsdichte Abfallgefäße (z. B. Rückgabewagen) bereitstellen für
 - ◆ Papier, Karton
 - ◆ Glas, Flaschen, Tuben, Blister
 - ◆ Nadeln und scharfkantige Gegenstände (Nadelabwurfbehälter)
- bei Handhabung von Nadeln und Kanülen, schützende Handschuhe gegen Nadelstiche bereitstellen und Impfungen anbieten (z. B. Hepatitis B)

Zum Nachlesen

-  [M.plus 340.7 Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe in Apotheken](#) (AUVA)
-  [M 391 Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen](#) (AUVA)
-  [Biologische Arbeitsstoffe](#), siehe Merkblatt „Biologische Arbeitsstoffe – Einstufung, Schutzmaßnahmen, Branchenbeispiele“ (Arbeitsinspektion)
-  [M.plus 385 Das Sicherheitsdatenblatt](#) (AUVA)
-  [Informationen zum Thema Impfkationen](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Evaluierungswerkzeug „Arbeitsstoffverzeichnis“).

17. Gender und Diversity

Soziales Geschlecht (Gender) und Vielfalt (Diversity) am Arbeitsplatz

Die Arbeitswelt ist sehr vielfältig: Personen unterschiedlichen Geschlechts und Alters, unterschiedlicher Herkunft, Religion, Sprache sowie sexueller Orientierung arbeiten in einer Arbeitsstätte häufig zusammen. Eigenschaftszuschreibungen wie „Männer können Schweres heben“ oder „Frauen sind technisch nicht begabt“ können sich nicht nur auf das Arbeitsklima, sondern auch auf die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden negativ auswirken.

Zielgruppengerechte Maßnahmen und Methoden (z. B. Ersthelfende beider Geschlechter, angepasste Arbeitskleidung, getrennte Toiletten und Umkleiden, Beteiligung der Belegschaft bei der Auswahl der PSA) helfen dabei, Arbeitsbedingungen besser einzuschätzen und Mängeln entgegenzuwirken.

Zum Nachlesen

 [Gender und Diversity \(www.eval.at\)](http://www.eval.at)

 [Gender Mainstreaming im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#) (Arbeitsinspektion)

 [Gleichbehandlung](#) (Arbeiterkammer)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Gender und Diversity).

18. Information und Unterweisung

Arbeitgebende sind verpflichtet, Arbeitnehmende über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und zu unterweisen. Die Information und Unterweisung müssen vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Die Intervalle sind im Rahmen der Evaluierung festzulegen, wobei einige Themen, wie persönliche Schutzausrüstung und Explosionsschutz, sowie die Personengruppe der jugendlichen Arbeitnehmenden zumindest in jährlichen Intervallen unterwiesen werden müssen.

Die Unterweisung beinhaltet im Unterschied zur Information vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung bzw. Training zu verstehen. Sie muss jedenfalls nachweislich

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabebereiches,

- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
- nach Unfällen oder Ereignissen erfolgen, die beinahe zu einem Unfall geführt haben.

Unterweisungen sowie Informationen müssen während der Arbeitszeit und in einer verständlichen Form erfolgen. Für Arbeitnehmende, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgebende haben sich zu vergewissern, dass das Personal die Informationen verstanden hat.

Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Schriftliche Betriebsanweisungen, die die Unterweisung in kurzer Form schriftlich oder bildlich für eine spezifische Tätigkeit zusammenfassen, stellen bei gefährlichen Arbeiten eine sinnvolle Ergänzung zur Unterweisung dar.

Zum Nachlesen

-  [Unterweisung und Information an die Arbeitnehmenden](#) (Arbeitsinspektion)
-  [M 070 Unterweisung und Information](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 5 „Unterweisung und Information“](#) im Dokumentationsteil (Mustervorlage „Unterweisung“).

19. Persönliche Schutzausrüstung

Zu den persönlichen Schutzmaßnahmen zählt eine geeignete Arbeitskleidung als auch die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Atemschutzmasken, spezielle Schutzkleidung, Schutzhandschuhe).

Ist Hautkontakt bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen, sind geeignete Schutzhandschuhe gemäß der Normenreihe ÖNORM EN ISO 374 (z. B. aus Nitril oder Vinyl, abhängig vom verwendeten Arbeitsstoff als auch von Arzneimittel) zur Verfügung zu stellen. Durchbruchzeiten sind zu beachten und Handschuhe dementsprechend auszuwählen.

Kann nicht verhindert werden, dass Stäube z. B. bei der Verarbeitung von Teedrogen, Hormonen oder TCM-Mischungen entstehen und sind keine geeigneten Abzüge bzw. Sicherheitswerkbänke vorhanden, sind Atemschutzmasken (Filterklasse FFP2) zu verwenden. Zusätzlich werden zum Schutz vor Lösungsmitteldämpfen Atemschutzmasken mit Filtertyp FFA2P2 empfohlen.

Geeignete Schutzbrillen verhindern, dass Spritzer bzw. Stäube in die Augen gelangen können, wobei diese Gefahren auch für Personen in der Nähe zu beachten sind.



Foto: Richard Reichhart

Abb. 14: Verwendung persönlicher Schutzausrüstung



Foto: Richard Reichhart

Abb. 15: Kennzeichnung von Handschuhen, hier Schutz vor chemischen Gefahren

Zum Nachlesen

-  [M.plus 340.7 Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe in Apotheken](#) (AUVA)
-  [M 705 Schutzhandschuhe](#) (AUVA)
-  [M 719 Atemschutzfilter gegen Gas, Dämpfe und Schwebstoffe](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

20. Sturz-, Fall- und Stoßgefahren

Sturz- und Fallunfälle sowie Anstoßverletzungen sind die häufigsten Arbeitsunfälle in Apotheken. Im Folgenden sind Unfälle aufgezählt, die es zu vermeiden gilt, sowie die Methoden, die zu deren Verhinderung beitragen sollen:

Ausrutschen und Fallen

auf frisch gereinigten oder nassen Böden

- Verlegen eines rutschhemmenden Bodenbelags zumindest Klasse I mit einem Gleitreibungskoeffizienten von $> 0,44$ gemäß ÖNORM Z 1261
- trocken wischen
- Verwendung von Halt gebendem und rutschhemmendem Schuhwerk

Sturz aus erhöhter Position

(z. B. bei Fensterreinigung, beim Beladen bzw. Entnehmen von Gegenständen aus hohen Regalen oder Schränken)

- Nutzung geeigneter Aufstiegshilfen (z. B. genormte Leitern, Elefantenfuß)
- Einbau integrierter Aufstiegshilfen im Medikamentschrank

Stolperstellen

(z. B. Kabel, Bodenschwellen oder unsachgemäß gelagertes Material)

- Beseitigung von Bodenschwellen oder Bodenunebenheiten und, wo dies nicht möglich ist, klar ersichtlich kennzeichnen
- Vorsehen ausreichender Steckdosen in Arbeitshöhe und am Ort der Arbeiten
- Schaffung ausreichenden Platzes und umgehende sichere Verstaung nicht benötigter Materialien
- Freihaltung der Arbeitswege

Foto: Richard Reichhart



Fotos: Johannes Fried

Abb. 16: Medikamentschrank mit integrierter Aufstiegshilfe

rechts:
Abb. 17:
Aufstiegshilfe „Elefantenfuß“, leicht verschiebbar mit Bodenrollen, rutsch- und kipp-sicher



links:
Abb. 18:
Gekennzeichnete Bodenschwelle

Transport gefährlicher Materialien

- Verwendung von Rollwagen mit hochgezogenen Kanten bzw. Bodenwannen
- Benutzung bruch- und auslaufsicherer Transportbehälter

Foto: Johannes Fried



Abb. 19: Transport-Rollwagen mit hochgezogenen Regalbodenkanten

Sturzgefahr auf Stiegen

- (z. B. fehlende Handläufe, mangelhafte Beleuchtung)
- Anbringung und Nutzung von Handläufen beim Begehen von Stiegen
 - Verbesserung der Beleuchtung
 - Schwer erkennbare Kanten, Antritts- und Abtrittsstufen mit Kontrastfarben kennzeichnen

Foto: Richard Reichhart



Abb. 20: Stiegenhandlauf

Anstoßen

(z. B. Platz- oder Schnittwunden durch übersehene hervorstehende Schubladen im Medikamentenlager)

- Ausstattung von Tischen, Schubladen und Schränken mit gut sichtbaren abgerundeten Kanten und Auszugsschienen
- Einplanung von Selbsteinzugsmechanismen mit Bremse bei Schubladenschränken
- Schaffung ausreichenden Platzes und auf ausreichend Bewegungsfreiheit achten
- Sicherung der Regale mit gefährlichem Lagergut (z. B. Chemikalienflaschen im Labor) durch überstehende Frontkanten an den Regalböden
- Verwendung von Müllbehältnissen, die rundum geschlossene Behälter verwenden oder Säcke gegen Aufreißen bzw. Anstoßen sichern



Foto: Johannes Fried

Abb. 21: Abgerundete Regale



Foto: Johannes Fried

Abb. 22: Abgerundete Schubladenkanten



Foto: Johannes Fried

Abb. 23: Regalbodenkanten als Schutz vor Herunterfallen gefährlicher Arbeitsstoffe

Abb. 24: Gesicherte Müllbehälter

Zum Nachlesen

- 📄 [M 023 Leitern](#) (AUVA)
- 📄 [M 920 Ergonomie in der Reinigung](#) (AUVA)
- 📄 [Checkliste Verhütung von Sturzunfällen](#) (AUVA)

Dokumentation

- Siehe SGO-Ordner [Abschnitt 4 „Evaluierung“](#) im Dokumentationsteil (Musterevaluierung „Apotheke allgemein“).

Dokumentation

21. Dokumentationsstruktur

nach dem Ablagesystem „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Organisation (SGO)“ von AUVAsicher

Die Vorlagen des Dokumentationsteils sollen bei der Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung unterstützen und sind den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Details zu den einzelnen Abschnitten können den namensgleichen Trennblättern entnommen werden, die AUVAsicher Klein- und Mittelbetrieben bis zu 50 Personen kostenlos zur Verfügung stellt. Für Fragen stehen die österreichweiten Präventionszentren zur Verfügung (www.auva.at/auvasicher).

Praxistipp: Der AUVAsicher-Ordner eignet sich sehr gut zur Ablage der bearbeiteten Dokumentationsvorschläge.

Die folgende Dokumentensammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorlagen sind eine Auswahl, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Leitfadens zur Verfügung standen.

1. Abschnitt: Führen und Organisieren

- **Formular: Zuständige Personen**
Die Kopiervorlage ist dem nächsten Kapitel „Musterdokumente“ zu entnehmen.
- Ablage der Meldungen und Ausbildungsnachweise

2. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

- **Melde- und Aufzeichnungspflichten**
 - ◆ Website: [Meldung von Arbeitsunfällen und von berufsbedingten Erkrankungen an die AUVA](#)
 - ◆ Website: [Meldepflichten](#) (Arbeitsinspektion)
 - ◆ Website und Formulare zur Arbeitszeitaufzeichnung: [Arbeitszeit, Arbeitsruhe](#) (Arbeitsinspektion)

3. Abschnitt: Berichte, Beratungen

Dieser Abschnitt dient zur Ablage der Berichte von AUVA sicher, der AUVA, dem Unfallverhütungsdienst oder der Behörde (z. B. Arbeitsinspektorat).

- [Antrag für die präventivdienstliche Betreuung](#) durch AUVA sicher

4. Abschnitt: Evaluierung

Im Folgenden sind die Vorlagen aufgelistet, die dem vierten Abschnitt zugeordnet werden.

- **Begünstigt Behinderte:** Dokumentation für [Arbeitgebende](#) und für die [Arbeitsmedizin](#)
- **Evaluierungshefte für psychische Belastungen:** [EVALOG – Evaluierung im Dialog](#)
[Die Arbeits-Bewertungs-Skala – ABS Gruppe](#)
- **Gender & Diversity:** [Fragestellungen in der Anwendung](#)
- **Musterdokument:** [Dokumentation über persönliche Schutzausrüstung](#)
- **Musterevaluierung:** [Apotheke allgemein – Lager, Bedienung, Labor und Offizin](#)
- **Musterevaluierung:** [Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz \(KJBG\)](#)
- **Musterevaluierung:** [Mutterschutzgesetz \(MSchG\) Reinigung & Mutterschutzgesetz Apotheke allgemein](#)
- **Musterformular:** [Explosionsschutz](#)

- **Webbasiertes Evaluierungswerkzeug:** [Altersstrukturcheck](#)
- **Webbasiertes Evaluierungswerkzeug:** [Elektromagnetische Felder \(EMES\)](#)
- **Webbasiertes Verzeichnis für gefährliche Arbeitsstoffe:** [Arbeitsstoffverzeichnis](#)

5. Abschnitt: Unterweisung und Information

- **Formular: Unterweisung**
Die Kopiervorlage ist dem nächsten Kapitel „Musterdokumente“ zu entnehmen.

6. Abschnitt: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- Website: [Meldung von Arbeitsunfällen und von berufsbedingten Erkrankungen an die AUVA](#)

7. Abschnitt: Gesundheitsschutz und -förderung

Dokumente und Formulare zum Gesundheitsschutz und der betrieblichen Gesundheitsförderungen werden in diesem Abschnitt dokumentiert.

8. Abschnitt: Prüfung und Messungen

- **Formular: Prüfpflichten von Arbeitsmitteln/ Maschinen**
Die Kopiervorlage ist dem nächsten Kapitel „Musterdokumente“ zu entnehmen.

9. Abschnitt: Bescheide

In diesem Bereich werden Bescheide diverser Behörden abgelegt.

10. Abschnitt: Sonstige

- **Arbeitszeitaufzeichnung**
 - ◆ **Formular:** [Arbeitszeitaufzeichnungen mit mehreren Pausen](#)
 - ◆ **Formular:** [Arbeitszeitaufzeichnung mit einer Pause](#)
 - ◆ **Website:** [AUVA-Serviceleistungen](#)

22. Musterdokumente

Die folgenden Musterdokumente sind vorausgefüllte Vorlagen, die an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Mustervorlage Zuständige Personen



Zuständigkeit	Person
Apothekenleitung (ABO 2005 § 2/ApoG § 17)	
Evaluierung	
Sicherheitstechnik	
Arbeitsmedizin	
Erste Hilfe (16 Stunden Grundkurs, alle vier Jahre acht Stunden oder alle zwei Jahre vier Stunden Auffrischung)	
Sicherheitsvertrauensperson (ab 11 Arbeitnehmenden, drei Tage Kurs – alle vier Jahre Neubestellen, Meldung an Arbeitsinspektorat)	
Brandschutz und Evakuierung	
Explosionsschutz (VEXAT § 6 (4))	
Aufzug	

Mustervorlage Unterweisung



Unterweisende Person:

Datum der Unterweisung:

Name der teilnehmenden Person	Nachweis (z. B. Unterschrift)

Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen! Dies kann durch eine Unterschrift geschehen.

Themen der Unterweisung (betreffende Themen ankreuzen):

Alleinarbeit	Explosionsschutz
alter(n)sgerechtes Arbeiten	gefährliche Arbeitsstoffe
Arbeitsräume, Sicherung der Flucht	Gender und Diversity
arbeitsbedingte psychische Belastungen	persönliche Schutzausrüstung
Arbeitsmittel, Prüfpflichten	Sturz-, Fall- und Stoßgefahren
Belästigung, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	
Belastung des Bewegungs- und Stützapparates	
besonders schutzbedürftige Personen	
Brandschutz	
elektrische Gefahren	
elektromagnetische Felder	
Erste Hilfe	

Mustervorlage Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel

[illegible]

23. Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius (Temperatureinheit)	GKV	Grenzwerteverordnung 2020
A	Ampere (Einheit für die Stromstärke)	HBV 2009	Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009
ABO 2005	Apothekenbetriebsordnung 2005	HEPA-Filter	Schwebstofffilter, High Efficiency Particulate Air Filter
ABS	Evaluierungsverfahren zu psychischen Belastungen (Arbeits-Bewertungs-Skala)	IVSS	Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit
AkkG 2012	Akkreditierungsgesetz	K	Kelvin (Temperatureinheit)
AMG	Arzneimittelgesetz	KennV	Kennzeichnungsverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung	KJBG	Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
ApoG	Apothekengesetz	KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
ARG	Arbeitsruhegesetz	LED	Licht emittierende Diode
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Lux	Einheit für die Beleuchtungsstärke
AStV	Arbeitsstättenverordnung	mA	Milliampere (Einheit für die Stromstärke)
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	MSchG	Mutterschutzgesetz
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	ÖNORM	Österreichische Norm
AZG	Arbeitszeitgesetz	ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ChemG 1996	Chemikaliengesetz 1996	PFK	Präventionsfachkräfte (Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
CMR	krebserzeugend (kanzerogen), erbgutverändernd (mutagen), fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)	PV	Psychotropenverordnung
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung	SGO	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Organisation
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung	SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
EMES	Programm, mit dem das Ausmaß von EMF, denen Menschen ausgesetzt sind, quantitativ erfasst und bewertet werden kann	STOP	Substitution, Technischer Schutz, Organisatorische Schutzmaßnahmen, Persönliche Schutzmaßnahmen
EMF	Elektromagnetische Felder	SV	Suchtgiftverordnung
EN	Europäische Norm	TCM-Mischungen	Mischungen der traditionellen chinesischen Medizin
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012	TRVB	Technische Regeln für vorbeugenden Brandschutz
ETG	Elektrotechnikgesetz	TÜV	Technischer Überwachungsverein (Prüfanstalt)
EU	Europäische Union	UEG	Untere Explosionsgrenze
EVALOG	Evaluierungsverfahren zu psychischen Belastungen (Evaluierung im Dialog)	VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
Ex-Schutz	Explosionsschutz	VbF	Verordnung brennbare Flüssigkeiten
FI	Fehlerstrom-Schutzschalter	VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären



Sicheres und gesundes Arbeiten in öffentlichen Apotheken

HSP-E27-10/2020

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien